

## **Satzung des Fördervereins Nachhaltigkeitsökonomie e.V.**

von der Gründerversammlung am 30. Mai 2008 in Lüneburg beschlossen  
und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 4. Juni 2015.

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Nachhaltigkeitsökonomie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Freiburg i.Br..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, akademischer Lehre und Wissenstransfer auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsökonomie, insbesondere durch den Lehrstuhl für Umweltökonomie und Ressourcenmanagement der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Einwerbung und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks,
  - b. die Durchführung bzw. finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsprojekte und akademischer Qualifizierungsarbeiten,
  - c. die Durchführung bzw. finanzielle Unterstützung akademischer Lehrveranstaltungen,
  - d. die Durchführung bzw. finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Konferenzen, Workshops, Symposien, Vorträgen und Vortragsreihen,
  - e. die Vergabe von Reisestipendien an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, einschließlich Nachwuchswissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, zur persönlichen Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen, Workshops, Symposien, Vorträgen, Vortragsreihen oder sonstigen Formen des wissenschaftlichen Diskurses,
  - f. die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für besondere Leistungen in Wissenschaft, Forschung, akademischer Lehre oder Wissenstransfer,
  - g. die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen in Fachorganen, Lehrbüchern oder allgemeinverständlichen Sachbüchern bzw. die finanzielle Unterstützung solcher Veröffentlichungen,
  - h. die Durchführung bzw. finanzielle Unterstützung von Maßnahmen des Wissenstransfers zur Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,

- i. die Durchführung bzw. finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch, der Vernetzung von Personen und Institutionen oder der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Programme, Institutionen und Strategien dienen,
- j. oder andere Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, akademischer Lehre sowie Wissenstransfer auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsökonomie.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Soweit Vereinsmitglieder oder dritte Personen für den Verein tätig sind, können sie Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten, die sich an den entsprechenden Regelungen des öffentlichen Dienstes für vergleichbare Tätigkeiten orientieren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich volljährige natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sollen die Erreichung des Vereinszwecks aktiv unterstützen. Sie besitzen die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
4. Fördermitglieder sollen die Erreichung des Vereinszwecks finanziell unterstützen. Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Vereinstätigkeit sowie die Verwendung von Förderbeiträgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
6. Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder sowie für Fördermitglieder wird auf Antrag verliehen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstands.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss abgelehnt werden, wenn die in § 4 Abs. 1 und 3 bzw. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

3. Die Entscheidung über die Verleihung oder die Ablehnung der Mitgliedschaft wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. In besonderen Fällen können diese bei ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.
2. Beitragshöhe und Bezahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen bei Verlust deren Rechtsfähigkeit,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann jederzeit fristlos durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied
  - mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Verzug ist,
  - drei Mal in Folge nicht an einer ordentlichen Mitgliederversammlung persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person teilgenommen hat oder
  - es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch den Vorstand wenn möglich schriftlich mitzuteilen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit fristlos durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied
  - in nicht unerheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen, die Grundsätze der Ordnung des Vereins oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat,
  - durch sein Verhalten die Erfüllung des Vereinszwecks in nicht unerheblichem Maße behindert oder erschwert hat oder
  - wiederholt die satzungsmäßigen Pflichten missachtet hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung möglichst zeitnah mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

### *1. Aufgaben:*

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers sowie deren oder dessen Entlastung,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Falle eines Einspruchs nach § 7 Abs.4 Satz 3 dieser Satzung und
- die Bestätigung der Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats.

### *2. Einberufung:*

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, oder wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder oder 5% aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung wird schriftlich oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die ordentlichen Mitglieder versandt. Sie gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versandt wurde. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung. Anträge der ordentlichen Mitglieder für eine Änderung der Tagesordnung mit Begründung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Vorstand eingehen. Über solche Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### *3. Leitung und Protokoll:*

Die oder der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei deren oder dessen Abwesenheit leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Person, die das Protokoll führt.

### *4. Beschlussfassung*

Für Beschlüsse, die nicht Wahlen des Vorstandes oder das Amt der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers sind, gilt folgendes: die

Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens über die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung angekündigt worden sind.

5. *Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers*

Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers finden während der Mitgliederversammlung statt. Zu ihrer Durchführung muss die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von §9 S.4 Abs. 2 sein. Nähere Bestimmungen für Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers sind in einer Wahlordnung zu regeln. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

6. *Beurkundung:*

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem ersten Vorsitzenden oder von der oder dem zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Beide sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

### **§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen und bevollmächtigen, die laufenden Geschäfte zu führen und den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden, rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Die Einrichtung der Geschäftsführerstelle bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit angestelltem Personal einrichten. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Finanz- und Rechnungswesen**

1. Das für Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zuständige Vorstandsmitglied (die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister) hat die Aufgabe, den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen sowie nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu erstellen.
2. Die Zahlungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
3. Die Finanzen des Vereins werden durch eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer kontrolliert, die oder der nicht vom Verein angestellt, Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein darf. Aufgabe der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers ist es, die ordnungsgemäße Kassenführung und Mittelverwendung zu kontrollieren und darüber einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Verein kann einen Wissenschaftlichen Beirat als unabhängiges Beratungsgremium einrichten.

2. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Beratung des Vorstands, konstruktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken.
3. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind. Mitglieder des Beirats können Personen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen, über besondere wissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszwecks verfügen und bereit sind, sich hierfür zu engagieren.
4. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt berufen.
5. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Wissenschaftliche Beirat hat das Recht,
  - vom Vorstand laufend über die Vereinstätigkeit und die Arbeit des Vorstands informiert zu werden sowie
  - vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe angehört zu werden.

#### **§ 14 Änderung der Satzung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder kann der Verein aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS), das die Mittel ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.